

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Neverin vom
19.12.2024 (VO-50-ZD-24-481)

Top 13 Aufwandsentschädigung für die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Herr Schenk erläutert die Beschlussvorlage und schlägt vor, dem Vorschlag der Verwaltung zur Höhe der Aufwandsentschädigung zu folgen. Des Weiteren schlägt er ein Verpflegungsgeld von 100 Euro vor.

Herr Thiele stellt den Antrag, das Verpflegungsgeld auf 120 Euro festzulegen.

Voraussichtlich am 23.02.2025 findet die Bundestagswahl statt. Außerdem findet am 11.05.2025 die Landratswahl und ggf. am 25.05.2025 die etwaig notwendige Stichwahl statt.

Entsprechend § 1 Abs. 2, 3 Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWO M-V) haben alle amtsangehörigen Gemeinden des Amtsbereichs Neverin beschlossen, die Aufgaben der Gemeindewahlleitung und der Bildung des Gemeindewahlausschusses insgesamt auf das Amt Neverin zu übertragen.

Gemäß § 8 Bundeswahlgesetz (BWahlG) bzw. § 11 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V (LKWG M-V) wird in einer Gemeinde für jeden Wahlbezirk für den Wahltag ein Wahlvorstand gebildet. Gemäß § 11 BWahlG bzw. § 12 LKWG M-V üben die Mitglieder ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

Der Beschlussvorschlag zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung und einem Verpflegungsgeld soll die Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion im Wahlvorstand fördern.

Die Wahlvorstände bestehen entsprechend § 6 Bundeswahlordnung (BWO) bzw. § 11 LKWG M-V aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, deren Stellvertreter/in und drei bis sieben weiteren Mitgliedern, von denen einer als Schriftführer bzw. eine als Schriftführerin sowie einer Vertretung zu bestellen sind. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher entscheidet in eigener Zuständigkeit über den Einsatz der Mitglieder des Wahlvorstandes während der Wahlhandlung, über die Pausenzeiten und die Aufgabenverteilung während der Ermittlung der Wahlergebnisse.

Die Gewinnung einer ausreichenden Anzahl von Wahlhelfern gestaltet sich stetig schwieriger. Auch aufgrund der Vielfältigkeit, des aufwendigen Verfahrens sowie der Zeitdauer bis zur Ermittlung der Wahlergebnisse (jeder Wahlhelfer ist am Wahltag min. 10 Stunden im Einsatz) muss davon ausgegangen werden, dass die erforderliche Anzahl an Wahlhelferinnen und Wahlhelfern schwer zu gewinnen sein wird.

Es wird daher angeregt, den Regelsatz der Aufwandsentschädigung (35,00 Euro für Wahlvorsteher/Wahlvorsteherin und 25,00 Euro für die übrigen Mitglieder) entsprechend dem Beschlussvorschlag aufzustocken.

Mitwirkungsverbot:

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert der oder

dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Neverin beschließt den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern in Abhängigkeit der jeweiligen Funktion bei der anstehenden Bundestags- und Landratswahl sowie bei eventuell notwendiger Stichwahl jeweils nachfolgende Aufwandsentschädigungen zu zahlen.

Bei der in § 10 BWO bzw. § 14 LKWO M-V genannten Aufwandsentschädigung i. H. v. 35,00 Euro für die Vorsitzenden und 25,00 Euro für die weiteren Mitglieder handelt es sich um einen Mindestbetrag.

Entsprechend § 50 BWahlG erstattet der Bund die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben im Rahmen der Bundestagswahl, entsprechend § 49 LKWG M-V trägt für die Landratswahlen der Landkreis MSE die Kosten, sodass durch das Amt Neverin die Differenz zwischen der gesetzlich festgeschriebenen Aufwandsentschädigung und der eventuell darüber hinaus beschlossenen Aufstockung der Aufwandsentschädigung zu tragen ist.

Aufwandsentschädigung

Funktion	Bundestags- und Landtagswahl	
	Vorschlag inkl. Mindestbetrag	Entscheidung der Gemeindevertretung inkl. Mindestbetrag
Wahlvorsteher/in	80 Euro	80 Euro
stellv. Wahlvorsteher/in und Schriftführer/in	70 Euro	70 Euro
stellv. Schriftführer/in und Beisitzer/innen	60 Euro	60 Euro

Verpflegungsgeld

Des Weiteren beschließt der Amtsausschuss für jede durchzuführende Wahl, dass jeder Wahlvorstand und die Gemeindewahlbehörde ein Verpflegungsgeld i. H. v. **120 Euro** erhält.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Davon anwesend	Anzahl befangener Mitglieder*	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
16	16	0	16	0	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Die Einwohnerin verlässt den Sitzungsraum.

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 14. April 2025

Christian Schenk
Amt Neverin
